

Einbringung zum Prozess „Kirche im Wandel“

Liebe Brüder und Schwestern,

ein negatives Vorkommnis löst einen positiven Prozess aus. Die stark sinkenden Kirchengemeindegliederzahlen und letztlich die stark zurückgehenden Einnahmen veranlassen unsere ev.-luth. Landeskirche Sachsens zum Nachdenken über die Gestalt unserer Kirche.

Es ist eine Kirche im Wandel.

Wir sind eine Kirche der Reformation. Reformation heißt jedoch nicht irgendein Wandel oder irgendeine Veränderung, sondern konkret Rückformung zum Ursprung. Und der heißt Jesus Christus. Das Evangelium von Jesus Christus ist in den Schriften des AT und NT gegeben. In den luth. Bekenntnisschriften wird es bezeugt.

Jesus Christus selbst ist Ausgangs- und Zielpunkt jeder lutherischen Reformation.

Zentral für die Kirche ist Jesus Christus als Gemeinde existierend. (Bonhoeffer)

Die Kirchengemeinde ist deshalb keine beliebige soziale Gestalt, sondern die Gemeinschaft der von und zu Jesus Christus Herausgerufenen (ekklesia), der Nachfolger Jesu Christi.

Wir regen an, dass unsere Landeskirche sich als die Gemeinschaft der sächsischen lutherischen Kirchengemeinden versteht. Die Kirchengemeinden sind die Basis und der Existenzzweck der Landeskirche. Dem sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass die Kirchengemeinden vor Ort in ihrer geistlichen und juristischen Eigenverantwortung gestärkt statt geschwächt werden.

Dazu tragen folgende Sachverhalte bei:

- Innerhalb unserer Landeskirche sollten die Kirchengemeinden die Freiheit erhalten, sich selbst zu organisieren nach der Maßgabe von CA V. Dass sie also selbst die Versorgung mit Wort und Sakrament durch einen Hirten nach CA XIV gewährleisten.
- Durch Rückgriff auf die Bibel ergibt sich das dreistufige Amt von Bischof, Pfarrer und Diakon. Sie alle können zentral im LKA angestellt werden. Das gegenwärtige „Dreigespann“ samt seinen Folgen (Regionenbildung) sollte aufgegeben werden. Alle anderen Anstellungen kann die jeweilige Kirchengemeinde nach ihrem Willen vornehmen. Sie kann auch für den Verkündigungsdienst weitere Mitarbeiter anstellen, die unter der Leitung des Hirten der Gemeinde arbeiten.
- Die freikirchlichen Gemeinden können uns da Vorbilder sein. Dort wird außer dem Hirtenamt selten eine haupt- oder nebenamtliche Anstellung vorgenommen. Gleichwohl wird z.B. in Leipziger Freikirchen die gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Arbeit ehrenamtlich auf hohem Niveau geleistet.
- Der Pfarrer sollte für Verwaltungsaufgaben weitgehend nicht zuständig sein. Dafür könnten Kircheninspektoren, aus finanziellen Gründen nach Möglichkeit für mehrere Kirchengemeinden, eingestellt werden.
- Kirchliche Verwaltungsaufgaben sollten ehrenamtlich leistbar sein analog dem Prädikanten- und Lektorendienst. Dafür sollte analoge Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden.
- Kirchengemeinden sollten ihre Gebäude freiwillig von einer durch die Landeskirche organisierte Gebäudeverwaltung verwalten lassen können analog den Hausverwaltungsfirmen z.B. für Wohnungseigentümer.
- Den Geldmangel könnte man durch Budgetierung managen. Jede Kirchengemeinde erhält einen einmaligen Betrag pro Jahr nach der Anzahl der Gemeindeglieder. (Gehälter der Pfarrer und Diakone sind dort nicht inbegriffen.) Damit darf sie dann frei tätig sein.
- Unsere ev.-luth. Schwesterlandeskirche Lettlands sollte konsultiert werden. Diese Geschwister wissen, wie man mit wenig Geld ev.-luth. Kirche sein kann.
- Wir möchten keine Enteignung von Kirchengemeinden unter dem Deckmantel der Solidarität. Solidarisch zu sein oder nicht und was das jeweils konkret bedeutet, entscheidet jede Kirchengemeinde selber, nicht andere für sie. Die Urgemeinde in Jerusalem ist ein beredtes Bsp. dafür, dass Gütergemeinschaft nicht funktioniert. Deshalb wurde sie in der Kirchengeschichte außerhalb von Kommunitäten und Irrwegen (z.B. Täuferreich zu Münster) auch nicht mehr

praktiziert. Die Spendergemeinden im 1. Jahrhundert waren zu Geldgaben für Jerusalem nur deshalb in der Lage, weil sie selber eben gerade keine Gütergemeinschaft praktizierten.

- Es sollten freiwillige juristische Verbindungen, auch in Form von Mutter- und Tochtergemeinden, zwischen Kirchengemeinden möglich sein, auch unabhängig von ihrer räumlichen Nähe.
- Kirchengemeinden müssen auch zahlungsunfähig werden und sterben können. Dahinter steht die biblische Gewissheit, dass die eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche nicht nur nicht stirbt und sterben kann, sondern stetig wächst.
- Eine unbiblische Zwangssolidarität lähmt lediglich die Gebergemeinden, bewirkt aber kein geistliches Wachstum bei den Nehmergemeinden.

Für den Diskussionsprozess ist es unabdingbar, dass Begriffe wie z.B. Ortsgemeinde und Kirchengemeinde sowie Körperschaft kirchlichen Rechts verbindlich definiert und übersichtlich, z.B. tabellarisch, dargestellt werden. Nur so kann der Prozess auf Augenhöhe gestaltet werden.

Leipzig, Pfingsten 2025

Ev.-Luth. Nathanaelkirchengemeinde Leipzig

Der Kirchenvorstand

Pfr. Sebastian Führer, Vorsitzender